STADT RADEVORMWALD

Anordnung

zur Beflaggung des Rathauses der Stadt Radevormwald
Hohenfuhrstraße 13

Präambel

Auf Grundlage der für Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften über die Beflaggung öffentlicher Gebäude und unter Beachtung der Beflaggungsverordnung Nordrhein-Westfalen sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften erlässt der Bürgermeister der Stadt Radevormwald folgende Anordnung zur Beflaggung des Rathauses Hohenfuhrstraße 13.

Die landesrechtlichen Vorschriften und sonstigen verbindlichen staatlichen Anordnungen gehen dieser Beflaggungsordnung vor.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Beflaggung des Rathauses der Stadt Radevormwald, Hohenfuhrstraße 13, 42477 Radevormwald, an den dort vorhandenen Fahnenmasten.

(2) Sie regelt die dauerhafte Beflaggung sowie die Durchführung besonderer und aus Anlass staatlicher oder kommunaler Ereignisse angeordneter Beflaggungen am Rathaus.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über die Beflaggung des Rathauses obliegt im Rahmen der Organisations- und Hoheitsgewalt der Stadt Radevormwald dem Bürgermeister.

(2) Soweit eine Beflaggung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, ministerieller Anordnungen oder sonstiger verbindlicher staatlicher Vorgaben vorgeschrieben ist, wird diese unabhängig von den Regelungen dieser Ordnung durchgeführt.

§ 3 Regelbeflaggung

(1) Soweit keine gesetzlich oder staatlich angeordnete Beflaggung und keine besondere Beflaggung nach dieser Ordnung erfolgt, wird das Rathaus grundsätzlich mit der Flagge der Stadt Radevormwald, mit der Flagge der Bundesrepublik Deutschland sowie mit der Flagge des Landes Nordrhein-Westfalen dauerhaft beflaggt.

(2) Eine dauerhafte Beflaggung mit anderen, zusätzlichen Flaggen bedarf einer Entscheidung des Bürgermeisters.

§ 4 Gesetzlich vorgeschriebene Beflaggung

(1) Die durch die Beflaggungsverordnung Nordrhein-Westfalen festgelegten regelmäßigen Beflaggungstage sowie sonstige durch Bund oder Land angeordnete Beflaggungen sind am Rathaus entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften durchzuführen.

(2) Bei einer angeordneten Trauerbeflaggung ist die Beflaggung entsprechend den hierfür geltenden Vorgaben, insbesondere durch Hissen auf halbmast oder Trauerflor, durchzuführen..

§ 5 Kommunale und besondere Beflaggung

(1) Über Beflaggungen aus besonderen kommunalen Anlässen, zu örtlichen Gedenktagen, besonderen Veranstaltungen oder aus sonstigen herausgehobenen Anlässen entscheidet der Bürgermeister.

(2) Eine besondere Beflaggung darf nur angeordnet werden, wenn sie mit den gesetzlichen Vorgaben, dem staatlichen Neutralitätsgebot und dem Ansehen der Stadt Radevormwald vereinbar ist.

(3) Ein Anspruch Dritter auf eine Beflaggung des Rathauses besteht nicht.

§ 6 Neutralität und Wahrung des Ansehens der Stadt

(1) Die Beflaggung des Rathauses ist Ausdruck der staatlichen und kommunalen Repräsentation. Sie darf nicht für parteipolitische Zwecke oder zur Unterstützung einzelner Parteien, Wählergruppen oder politischer Kampagnen genutzt werden.

(2) Bei Sonderbeflaggungen ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht der Eindruck einer einseitigen parteipolitischen Positionierung der Stadt Radevormwald entsteht.

(3) Die Würde des öffentlichen Gebäudes und die freiheitlich-demokratische Grundordnung sind bei jeder Entscheidung über eine nicht gesetzlich vorgeschriebene Beflaggung zu beachten.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Beflaggungsordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Beflaggungsordnung treten entgegenstehende bisherige interne Regelungen für die Beflaggung des Rathauses, Hohenfuhrstraße 13, außer Kraft.

Radevormwald, den 01. November 2026

Dejan Vujinovic
Bürgermeister